

amtliche Bekanntmachung

01 K 008/20



AMTSGERICHT SCHLEIDEN

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Donnerstag, den 29. April 2021, 9:00 Uhr,
im Amtsgericht Schleiden, Marienplatz 10, 53937 Schleiden-Gemünd, Saal 33**

Der im Grundbuch von Golbach Blatt 231 in Abteilung I unter lfd. Nr. 3.2.1 bis 3.2.3 in Erbengemeinschaft eingetragene $\frac{1}{2}$ **Anteil** an dem Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Golbach, Flur 6 Flurstück 51, Gebäude- und Freifläche,
Wohnen, Golbach, Oberstraße 32,
Größe:14,35 ar

versteigert werden.

Beschreibung: Zur Versteigerung steht **ein halber Miteigentumsanteil** an einem teilunterkellertem zweigeschossigem Wohnhaus mit vorgebautem Windfang und rückwärtigem eingeschossigem Badezimmeranbau mit Vordach. Wfl rd. 69 m² und einem seitlichem ehemaligem Stall- und Scheunenbau (zweigeschossig). Bj. Unbekannt, nach Eigentümerangabe ca 300 Jahre. Es besteht im Gesamten ein sehr hoher Sanierungs- und Modernisierungsbedarf.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.05.2020 eingetragen worden.

Der Verkehrswert des ½ Anteils wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 39.500,--€ festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Schleiden, 28.01.2021